

Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth

Präambel

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) folgende Satzung:

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Fürth wird ein Behindertenrat eingerichtet.
- (2) Der Behindertenrat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth und wirkt darauf hin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Fürth umgesetzt wird.
- (3) Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Im Behindertenrat sollen sowohl körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein.
- (4) Der Behindertenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezugshabe gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.
- (5) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Behindertenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.
- (6) Bei der Behandlung von Anträgen des Behindertenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Behinderung sind, kann der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Behindertenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss-(Beirats-)sitzungen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 14 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder ihrer gesetzlichen Vertreter.
 - 1 Angehörigenvertreterin/Angehörigenvertreter

(3) Beratende Mitglieder sind:

- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Träger von Behinderten- oder integrativen Einrichtungen
- 1 Vertreterin/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
- Je eine Vertreterin /ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- 1 Vertreterin/Vertreter des Sozialreferates
- 1 Vertreterin/Vertreter des Seniorenrates
- 1 Vertreterin/Vertreter des Integrationsbeirates
- der/die Behindertenbeauftragte

§ 3 Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Behindertenrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister die Mitgliedschaft niederlegen.

§ 4 Wahl

- (1) Die 14 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und die Angehörigenvertreterin/Angehörigenvertreter werden in einer Behindertenversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind nur Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind den Behinderten gleichgestellt.
- (2) Die beratenden Mitglieder werden von ihren Organisationen benannt.
- (3) Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth. Ein Wohnsitzwechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Behindertenrat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von 2 Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates abwählen. Anschließend muss der Behindertenrat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden wählen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bzw. die Schriftführerin/den Schriftführer und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Die Beschlüsse des Behindertenrates sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu vollziehen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.

§ 6 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit

- (1) Die konstituierende Sitzung des Behindertenrates findet innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl statt, der Vorstand ist innerhalb von 3 Monaten zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes einigt sich der Behindertenrat auf eine Sitzungsleitung.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein.
- (3) Der Behindertenrat beruft einmal jährlich eine öffentliche Behindertenversammlung ein. Sie nimmt den Bericht des Behindertenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Behindertenrat herantragen.
- (4) Der Behindertenrat gibt sich innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Behindertenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Behindertenräte ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Haushaltsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenrat aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Behindertenrat vom 08.05.2008 außer Kraft.